

10. 1. Findet die Vorschrift in Art. 25 Abs. 2 H.G.B. über die Folgen der Nichteintragung des Erlöschens oder der Änderung der Firma in das Handelsregister auch dann Anwendung, wenn die Annahme der Firma in das Handelsregister nicht eingetragen und öffentlich bekannt gemacht war?

2. Haftet der frühere Inhaber einer Firma, welche nach Art. 10 H.G.B. und nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauchte und nicht eingetragen war, für die unter dieser Firma von einem Dritten, auf welchen das Geschäft übergegangen, eingegangenen Verbindlichkeiten, falls die Fortführung des Geschäftes unter der Firma mit Wissen und unter Zustimmung des früheren Firmeninhabers geschah und die Änderung des Inhabers der Firma nicht eingetragen oder bekannt gemacht ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Dezember 1885 i. S. B. (Rl.) w. Dr. (Bekl.)
Rep. III. 205/85.

I. Landgericht Auriich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte, die Witwe des im Jahre 1860 verstorbenen D. H. Dr., welcher bis zu seinem Tode zu Rysum ein Krämergeschäft betrieben hatte, setzte dieses Geschäft nach dem Tode ihres Mannes unter der Firma „D. H. Dr. Witwe“ fort, und ist jedenfalls bis 1865 Inhaberin des Geschäftes gewesen. Auch nach 1865 ist das Geschäft unter der Firma „D. H. Dr. Witwe“ fortgeführt; eine Eintragung der Firma in das Handelsregister hat nicht stattgefunden. Im Jahre 1865 verheiratete Marien B. Dr. sich mit der Tochter der Witwe Dr. und zog zu ihr ins Haus. Seit 1869 hat der Kläger vielfach Geschäfte mit der Firma „D. H. Dr. Witwe“ abgeschlossen, namentlich auch in den Jahren 1879 und 1880. Er klagt jetzt seine Forderung im Betrage von 1795 *M* für die in diesen Jahren geschlossenen Kaufgeschäfte gegen die Beklagte ein, indem er behauptet, die Beklagte sei zur Zeit des Abschlusses der Geschäfte Inhaberin der Firma gewesen, event. aber, falls ihr Schwiegersohn Marten Dr. Inhaber der Firma gewesen sein sollte, sei sie deshalb haftbar, weil Marten Dr. das Geschäft der Beklagten mit ihrer Einwilligung unter ihrem Namen fortgesetzt habe.

Die Beklagte hat bestritten, Inhaberin des Geschäftes und der Firma „D. H. Dr. Witwe“ in den Jahren 1879 und 1880 gewesen zu sein, vielmehr behauptet, das Geschäft ihrem Schwiegersohne Marten Dr. 1865 abgetreten zu haben; sie hat ferner bestritten, daß sie dafür aufzukommen habe, daß ihr Geschäftsnachfolger ihrer früheren Firma sich bedient habe, und event. behauptet, daß der Kläger Kenntnis davon gehabt habe, daß Marten Dr., mit welchem er die fraglichen Geschäfte abgeschlossen habe, Inhaber des Geschäftes sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage, soweit sie auf die hier erwähnten Thatfachen gestützt worden, für un begründet erkannt.

Auf Revision des Klägers ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, nachdem es festgestellt hat, daß der Inhaber des unter der Firma „D. H. Dr. Witwe“ betriebenen Krämergeschäftes die in den Klagerrechnungen aufgeführten Waren gekauft und geliefert erhalten habe und daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß die Beklagte in den Jahren 1879 und 1880 Inhaberin

dieses Geschäftes gewesen sei, nicht erbracht habe, vielmehr nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme mit Sicherheit anzunehmen sei, daß Marten Dr. zu jener Zeit thatsächlich das Geschäft innegehabt habe, die Frage, ob die Beklagte trotzdem für die von der Firma „D. H. Dr. Witwe“ kontrahierten Schulden, und zwar deshalb zu haften habe, weil der Übergang des Geschäftes mit der bisherigen Firma auf Marten Dr. in das Handelsregister nicht eingetragen worden sei, verneint. Es führt aus, daß es nach §. 6 lit. a des hannoverschen Einführungs-gesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche vom 5. Oktober 1864 einer Eintragung der von der Beklagten geführten Firma in das Handelsregister nicht bedurft habe, daß dagegen Marten Dr. bei Übernahme des Geschäftes, sofern er dasselbe unter der früheren Firma „D. H. Dr. Witwe“ fortführen wollte, die Firma habe eintragen lassen müssen, daß aber in einem solchen Falle die Vorschrift in Art. 25 Abs. 2 H.G.B. keine Anwendung finde, denn dieselbe sei nach ihrem Zwecke nur dann anwendbar, wenn der frühere Firmeninhaber in das Handelsregister eingetragen und diese Eintragung veröffentlicht gewesen sei, könne aber keinesfalls dann zur Anwendung kommen, wenn der bisherige Firmeninhaber nicht einmal verpflichtet gewesen sei, seine Firma eintragen zu lassen.

Diese Ausführungen hat der Revisionskläger mit Recht als rechtsirrtümlich angefochten. Nach Art. 25 Abs. 1 H.G.B. ist ganz allgemein vorgeschrieben, daß, wenn die Firma geändert wird oder erlischt oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, dieses nach den Bestimmungen des Art. 19 H.G.B. bei dem Handelsgerichte anzumelden sei, ohne Rücksicht darauf, ob die Firma, bezüglich welcher die bezeichneten Veränderungen eintreten, in Gemäßheit der Vorschrift in Art. 19 H.G.B. zum Handelsregister angemeldet ist oder ob der Firmeninhaber dem Gesetze zuwider die Anmeldung unterlassen und dadurch, ohne daß die Rechtswirksamkeit der unter der gebrauchten Firma abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dadurch beeinflusst wird, sich der Verhängung von Ordnungsstrafen ausgesetzt hat (Art. 26 H.G.B.). Die in Abs. 2 Art. 25 für die Unterlassung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldungen angedrohten Rechtsnachteile treten daher auch dann ein, wenn die Annahme der Firma in das Handelsregister nicht eingetragen und öffentlich nicht bekannt gemacht war. Der bisherige Inhaber der Firma haftet für die mit einem Dritten unter seiner Firma eingegangenen

Verbindlichkeiten, trotzdem er zur Zeit des Abschlusses der Rechtsgeschäfte nicht mehr Inhaber der Firma war, sofern er nicht beweist, daß dem Dritten die eingetretene Veränderung, sein Ausscheiden aus dem Geschäft und der Übergang der Firma auf einen Dritten bekannt gewesen sei.

Die Haftbarkeit der Beklagten für die nach Übergang des von ihr unter der Firma „D. H. Dr. Witwe“ betriebenen Geschäftes auf Marten Dr. von diesem unter dieser Firma kontrahierten Verbindlichkeiten wird aber auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß das von der Beklagten betriebene Krämergeschäft unter die in Art. 10 H.G.B. bezeichneten Handelsbetriebe fällt. Da sie das Geschäft ohne Gesellschafter, ohne Prokuristen und ohne einen in das Handelsregister eingetragenen Handlungsbevollmächtigten lediglich unter ihrem Familiennamen, D. H. Dr. Witwe, betrieb, so war allerdings nach §. 6 lit. a des hannoverschen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche eine Eintragung der Firma in das Handelsregister nicht erforderlich, während Marten Dr., da er nach Übernahme des Geschäftes dasselbe unter der bisherigen Firma fortsetzte, in Gemäßheit der in §. 6 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet war, die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu veranlassen. Gesah aber die Fortführung des Geschäftes unter der Firma „D. H. Dr. Witwe“ mit Wissen und unter Zustimmung der Beklagten, der bisherigen Inhaberin der Firma, wie Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, gestattete die Beklagte also, daß Marten Dr. unter ihrem Namen Rechtsgeschäfte abschloß und Verbindlichkeiten einging, so wurde sie durch diese Geschäfte verpflichtet, weil derjenige, unter dessen Namen mit seiner Einwilligung von einem Dritten Verträge abgeschlossen werden, durch diese verpflichtet wird. Die Beklagte konnte ihre Verpflichtung aus den von Marten Dr. unter ihrer Firma „D. H. Dr. Witwe“ abgeschlossenen Rechtsgeschäften nur dadurch verhindern, daß sie den Eintrag der in bezug auf den Inhaber dieser Firma eingetretenen Veränderung in das Handelsregister veranlaßte oder wenigstens dieselbe bekannt machte. Der Anspruch des Klägers, welcher die der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte mit der Firma „D. H. Dr. Witwe“ abgeschlossen hat, kann daher nicht schon durch den Einwand der Beklagten beseitigt werden, daß sie zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Rechtsgeschäfte tatsächlich nicht mehr Inhaberin der Firma gewesen sei, dieser Einwand erlangt viel-

mehr nur dann Bedeutung, wenn die Beklagte ihre Behauptung beweist, daß der Kläger gewußt habe, daß Marten Dr. Inhaber des Geschäftes während der Zeit gewesen sei, in welcher die in Frage stehenden Kaufverträge von dem Kläger mit der Firma „D. H. Dr. Witwe“ abgeschlossen worden sind.

Es war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil die beiderseitigen Behauptungen der Parteien einerseits, daß die Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma durch Marten Dr. mit Wissen und unter Einwilligung der Beklagten geschehen sei, andererseits, daß der Kläger zu der in Betracht kommenden Zeit gewußt habe, daß Marten Dr. Inhaber des Geschäftes sei, noch nicht festgestellt sind.“ . . .